



---

## Reglement über die gemeinsame Notorganisation GFO der Gemeinden Steinen und Steinerberg

---

(vom 16. Januar 2002) <sup>1</sup>

*Die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg,*

gestützt auf die kantonale Verordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen vom 23. April 1971 (SRSZ 513.110); den RRB Nr. 940 vom 24. Mai 1983 betreffend Schaffung einer Katastrophenorganisation in den Gemeinden (Gemeindeführungsstab) im Rahmen der Gesamtverteidigung; die Richtlinien des kant. Militärdepartementes für die Gemeinden zur behördlichen Führung in ausserordentlichen Lagen vom 1. Juli 1983; die Vollzugsverordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen vom 1. Juni 1994, RRB Nr. 876 vom 17. Mai 1994; die Vollzugsverordnung über den Schutz vor Störfällen vom 17. Mai 1994, RRB Nr. 875 vom 17. Mai 1994; den RRB Nr. 877 vom 17. Mai 1994 über die Gesamtverteidigung, Organisation und Aufgaben des zivilen kantonalen Führungsstabes; die kantonale Vollzugsverordnung zur Verordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen (SRSZ 513.111)

*erlassen, unter Hinweis auf die geführten Verhandlungen, folgendes Reglement über eine gemeinsame Notorganisation der Gemeinden Steinen und Steinerberg:*

### § 1 Zweck und Grundsatz der gemeinsamen Organisation

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg tragen die Verantwortung für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen auf ihrem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste sowie eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehender Mittel in Notlagen wird eine gemeinsame Notorganisation der Gemeinden Steinen und Steinerberg gebildet.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg ernennen gemeinsam den Stabchef der Gemeindeführungsorganisation (GFO).

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg ernennen ihren Stellvertreter des Stabchefs des Gemeindeführungsstabes (GFS) sowie die Chefs der vier Ressorts nach Organigramm (*Anhang*).

### § 2 Aufbau und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Notorganisation umfasst alle Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung und zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind. Die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg setzen gemeinsam einen Gemeindeführungsstab ein, nachgenannt GFS, der die Notorganisation leitet und alle erforderlichen Einsätze koordiniert. Die Gemeinderats-Delegation entscheidet über Anträge anstelle des Gesamt-Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der GFS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Gemeinderates in Notlagen, indem er ihn informiert, berät und Entscheidungsgrundlagen vorbereitet und die Beschlüsse des Gemeinderates vollzieht.
- b) - Aufbau und Ausbildung der Notorganisation  
- Planung der Massnahmen für Notlagen im Frieden und Krieg  
- Einleitung von Sofortmassnahmen

- Bewältigung von Notlagen in Verbindung mit der zuständigen Delegation des Gemeinderates sowie mit den entsprechenden kantonalen Stellen

### § 3 Organisation und Unterstellung

Die Notorganisation ist den Gemeinderäten Steinen und Steinerberg unterstellt. Sie kann, je nach Ereignis, unterschiedlich zusammengesetzt sein. Ohne anderslautende Regelung gilt das Organigramm gemäss Anhang.

### § 4 Alarmierung

Der GFS wird durch die Einsatzleiter, den Stabchef, den Gemeinderat oder auf Anordnung des Regierungsrates aufgeboten. Der Ablauf der Alarmierung ist mittels einer Alarmorganisation sicherzustellen und zu dokumentieren.

### § 5 Feststellung der Notlage

Die Feststellung einer Notlage und damit das Inkrafttreten der Notorganisation ist Sache des Gemeinderates, beziehungsweise seiner zuständigen Delegation.

### § 6 Zusammensetzung des GFS

<sup>1</sup> Dem GFS gehören an:

- Stabchef GFS
- Stabchef GFS-Stv.
- Ressort Bevölkerungsschutz, Betreuung
- Ressort Schadenwehr, Ordnungsdienst, Polizei
- Ressort Technischer Dienst
- Ressort Versorgung, Gesundheit, Fürsorge
- Gemeindepräsident (Delegierter Gemeinderat)
- Baupräsident (Delegierter Gemeinderat)
- weitere Personen und Fachleute nach Bedarf

<sup>2</sup> Die Mitglieder des GFS werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde auf eine Amtsdauer von 2 Jahren ernannt.

### § 7 Kompetenzen und Pflichtenhefte

<sup>1</sup> *Führung und Ausbildung*

a) Chef GFS und Stellvertreter:

- Leitung und Koordination des Gemeindeführungsstabes;
- Erlass von Weisungen für die Stabsarbeit und Ausbildung sowie der Alarmorganisation;
- Aufgebot/Einberufung des Stabes;
- Beizug von Fachleuten für spezielle Probleme;
- Antrag an den Gemeinderat, wenn behördliche Beschlüsse nötig sind.

b) Delegierte des Gemeinderates:

- Vertretung der behördlichen Absichten während der Planung und im Einsatz;
- entscheiden über Anträge stellvertretend für den Gemeinderat;
- je nach Situation Sonderaufgaben zur Unterstützung der einzelnen Ressortschefs.

c) Gemeindeschreiber:

- Protokollführung/Sekretariatsarbeiten;
- Sicherstellung der Administration innerhalb des GFS während seines Einsatzes.

- d) Ressortchefs, übrige Mitglieder:
- Bearbeitung der Planung inkl. Ernstfalldokumentation in ihrem Fachbereich;
  - Anträge für Sofortmassnahmen zur Bewältigung von Notlagen;
  - Leitung der angeordneten Einsätze in ihrem Fachbereich.

## <sup>2</sup> Finanzen

- a) Im Normalfall bedürfen finanzielle Entscheidungen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die vorausgeplant werden können. Im Katastrophenfall entscheidet der GFS, mit Nachgenehmigung durch den zuständigen Gemeinderat, sobald es die Umstände erlauben.

## § 8 Mittel und Kostenverteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Verwaltung und gemeinsame Anschaffungen der GFO nach Massgabe der Einwohnerzahl mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss der jährlichen Erhebung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse auf ihrem Gemeindegebiet trägt jede Gemeinde für sich selbst.

<sup>3</sup> Die Kosten für Ausbildung und Kurse ihrer GFS-Funktionäre, mit Ausnahme des Stabchef GFS, trägt jede Gemeinde für sich selbst.

<sup>4</sup> Die Beschaffung von materiellen Mitteln erfolgt auf dem Budgetweg, auf Antrag des Chefs GFS an die Gemeinderäte.

## § 9 Entschädigungen

<sup>1</sup> Jede Gemeinde regelt die Entschädigung für Übungen und Einsätze für Angehörige des GFS und für die zugezogene personelle Unterstützung.

<sup>2</sup> Für Angehörige des Zivilschutzes GFS mittels Sold und EO-Karte.

<sup>3</sup> Für Arbeitnehmer der Gemeinde gelten die Bestimmungen der jeweiligen Besoldungsverordnung.

<sup>4</sup> Für die Mitglieder der Gemeinderats-Delegation Steinen sowie die Funktionäre im GFS gilt das Gehaltsreglement für die Gemeindefunktionäre (StGS Erlass 2.10). Für die Mitglieder der Gemeinderats-Delegation Steinerberg sowie die Funktionäre im GFS gilt die jeweilige Regelung betr. Arbeits- und Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen.

<sup>5</sup> Für Angehörige von Hilfskräften wie Feuerwehr und Zivilschutz gelten die entsprechenden Ansätze und Bestimmungen.

<sup>6</sup> An Angehörige anderer Hilfskräfte wie Samariter, Verkehrskadetten usw. ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

## § 10 Standorte des GFS

<sup>1</sup> Ab Inkrafttreten der Notorganisation (Ernstfall) wird der Standort des GFS durch den Chef GFS festgelegt. Normalerweise sind dies:

- a) Steinen: Gemeindeverwaltung, Postplatz 8
- b) Steinerberg: Gemeindeverwaltung, Sattelstrasse 12

## § 11 Differenzen zwischen den Gemeinden

Differenzen zwischen den Gemeinden sind gütlich beizulegen. Im Streitfalle entscheidet, nach vorheriger Anhörung beider Gemeinderäte, das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz im Klageverfahren.

---

**§ 12** Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinderäte Steinen und Steinerberg für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

<sup>2</sup> Erfolgt nicht 6 Monate vor Ablauf eine Kündigung, verlängert sich die Dauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

<sup>3</sup> Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung beider Gemeinderäte.

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat Steinen genehmigt mit GRB Nr. 105 vom 21. Februar 2003.

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat Steinerberg genehmigt mit GRB Nr. 03/21 vom 26. März 2003.

## Anhang

## Gemeindeführungsstab Steinen / Steinerberg 2006-2008

